

Az.: 4 E 11/12
1 K 456/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

den Versorgungsverband Grimma-Geithain
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Gebäude 62, Südstraße 80, 04668 Grimma

- Beklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

wegen

Anordnung der Herstellung einer Abwasserbehandlung
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober

am 13. März 2012

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Streitwertbeschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. Januar 2012 - 1 K 456/11 - wird zurückgewiesen.

Gründe

- 1 Über die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung entscheidet nach § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG der Einzelrichter.
- 2 Die Beschwerde ist zulässig, auch wenn sich die Klägerin bei ihrer Erhebung nicht gemäß § 67 VwGO durch einen Prozessbevollmächtigten hat vertreten lassen. Entgegen der Auffassung des Beklagten unterliegt die Streitwertbeschwerde nicht dem Vertretungszwang.
- 3 Der für Prozesshandlungen vor dem Obergerverwaltungsgericht in § 67 Abs. 4 Satz 2 VwGO vorgeschriebene Vertretungszwang gilt nicht für die Einlegung von Streitwertbeschwerden (SächsOVG, Beschl. v. 16. November 2010 - 5 E 107/10 -, m. w. N.; jüngst: BayVGH, Beschl. v. 28. Oktober 2011 – 11 CE 11.2433 u. a., m. w. N.). Den allgemeinen Vorschriften des § 67 Abs. 4 Sätze 1 und 2 VwGO gehen die speziellen Regelungen in kostenrechtlichen Verfahren vor. Gemäß § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG in der Fassung des Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) können Anträge und Erklärungen „ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden“. Nach § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG ist diese Regelung auf die Streitwertbeschwerde entsprechend anzuwenden.
- 4 Die auf eine - weitere - Herabsetzung des zunächst auf den Auffangstreitwert und dann auf Antrag der Klägerin auf 3.000 € festgesetzten Streitwertes gerichtete zulässige Beschwerde ist nicht begründet; die Festsetzung beruht zutreffend auf § 52

Abs. 1 GKG. Danach ist das wirtschaftliche Interesse an der begehrten gerichtlichen Entscheidung im Zeitpunkt der Klageerhebung maßgeblich. Ausgehend von den voraussichtlichen Kosten für die streitgegenständliche Vorbehandlung des klägerischen Abwassers in einer biologischen Kleinkläranlage bestimmter Güte hat das Verwaltungsgericht den Streitwert nicht zu hoch festgesetzt. Es hat sich zutreffend für die Höhe der voraussichtlichen Kosten an den sodann tatsächlich angefallenen Kosten von 2.615,03 € orientiert.

- 5 Eine weitere Herabsetzung des Streitwertes unter Bezugnahme auf Ziffer 2.1.1 Streitwertkatalog 2004 ist nicht gerechtfertigt. Es handelt sich hier nicht um eine Klage auf Zulassung einer Anlage oder Anlagenänderung, sondern um die Anfechtung einer wasserrechtlichen Anordnung.
- 6 Einer Kostenentscheidung und Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil das Verfahren gerichtsgebührenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden (§ 68 Abs. 3 GKG).
- 7 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Kober